

**Promotionsordnung der Universität Bremen  
für die mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche**

**vom 14. März 2007 <sup>1</sup>**

**Gliederung:**

- § 1 Zweck der Promotionen und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschüsse
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Zweck der Promotion und Doktorgrade**

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) durch die Fachbereiche 2, 3 und 5; Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch die Fachbereiche 3 und 4.

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in diesen Fachbereichen vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

**§ 2**

**Promotionsausschüsse**

(1) Für jeden der gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrade wird mindestens ein Promotionsausschuss eingesetzt. Die Promotionsausschüsse werden von den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichsräten gebildet. Diese einigen sich gegebenenfalls über die Anzahl der Sitze im jeweiligen Promotionsausschuss und über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachbereiche. Bei Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat über die anteilige Besetzung des Promotionsausschusses.

---

<sup>1</sup>

Datum der Genehmigung; die Räte der Fachbereiche 2, 3, 4 und 5 haben auf ihren Sitzungen am 7. bzw. 14.2.2007 diese Ordnung beschlossen.

(2) Jeder der in § 1 Abs. 1 genannten Fachbereiche kann einen eigenen Promotionsausschuss bilden.

(3) Die Promotionsausschüsse setzen sich zusammen aus Vertretern der Gruppen der Hochschullehrer, Studenten, akad. und/oder sonst. Mitarbeitern, die von den betreffenden Fachbereichsräten gewählt werden. Die Gruppe der Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen. Die Hochschullehrer und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studenten für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muss.

### **§ 3**

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrer, ein akademischer oder sonstiger Mitarbeiter und ein Student an.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch eines Bewerbers gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

### **§ 4**

#### **Annahme als Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten, der für das entsprechende Fach zuständig ist. Dem Antrag sind die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sowie ggf. die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 beizufügen. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist dem Bewerber im Rahmen des § 1 Abs. 2 freigestellt. Er hat in seinem Antrag die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 darzulegen.

(3) Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zum Betreuer ist im Einvernehmen mit dem Antragsteller ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere habilitierte Wissenschaftler oder Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen promovierten Wissenschaftlerin bzw. einem anderen promovierten Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität übertragen; in diesen Fällen ist ein weiterer Betreuer gemäß Satz 1 zu bestellen.

(4) Der Betreuer sorgt für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz.

(5) Sowohl Betreuer als auch Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(6) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist.

## § 5

### Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt der Bewerber die Zulassung zur Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

## § 6

### Dissertation

(1) Der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. Artikel in referierten Zeitschriften oder Buchkapitel) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang vom Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil deutlich zu machen.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation (§ 6 Abs. 2) eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist anzufügen.

(5) Die Dissertation ist in drei gebundenen Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass der Bewerber

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(6) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen.

## § 7

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges wissenschaftliches Master-, Diplom- oder Magisterstudium oder ein diesem entsprechendes Studium, das zu einem Staatsexamen führt,

oder

2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und ein auf die Promotion vorbereitendes erfolgreich absolviertes Studium (Doktorandenkolleg, Promotionsstudium) nachweist.

(2) Wer ein Studium abgeschlossen hat, für das die Fachhochschulreife Zulassungsvoraussetzung ist, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn er zuvor gemäß § 4 als Doktorand angenommen worden ist und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit dem Bewerber auf Vorschlag des Betreuers nach Stellungnahme eines in dem Fach tätigen Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(3) Für besonders qualifizierte Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 absehen, wenn

1. das vom Bewerber absolvierte Studium üblicherweise nicht durch ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen beendet wird

oder

2. der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

## § 8

### **Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Bewerbern, die Doktoranden der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrer oder mindestens einen Hochschullehrer und einen promovierten Sachverständigen in herausgehobener Position (vgl. § 4 Abs. 3) als Gutachter bestellt. Die beiden Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Der Bewerber kann Gutachter vorschlagen. Einer der Gutachter muss der Betreuer sein. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Mindestens einer der Gutachter muss Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein. Lehnt einer der beiden Gutachter die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung des Bewerbers ein weiterer Gutachter bestellt; Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Bei Bewerbern, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst ein Hochschullehrer an der Universität Bremen zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat den Bewerber bei der Wahrnehmung seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 3 zu unterstützen. Die Bestellung eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn der Gutachter gemäß Satz 1 in seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlägt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind dem Bewerber, dem Promotionsausschuss sowie nach ihrer Bestellung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Sie müssen mindestens 14 Tage in der Verwaltung des promovierenden Fachbereichs ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Bewerbers die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatzes 4 in das erste Gutachten kann der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der/des Gutachten(s) eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist dem-/denselben Gutachter(n) vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zwei der Gutachter bzw.
2. im Falle des Absatzes 4 Satz 1 der Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 1 oder der zweite Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 bzw. der weitere Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 bis 6

die Dissertation ab, so wird der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" es sei denn, der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 6.

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation des Bewerbers abgegeben werden, sind dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

## § 9

### Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, darunter mindestens ein Hochschullehrer des promovierenden Fachbereichs, der von den beiden Gutachtern hinreichend unabhängig ist,
3. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen, darunter mindestens ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind im Benehmen mit dem Bewerber zu bestellen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1. und Nr. 2. stimmberechtigt. Wird ein Bewerber aufgrund des Vorschlages des weiteren Gutachters gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 zum Kolloquium zugelassen, kann der Gutachter, der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Der Gutachter, der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Bewerber und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an.

(4) Das Kolloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Promotionsausschuss kann Regelungen zur Wahl der Sprache im Kolloquium treffen.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(6) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung einen oder die Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

## § 10

### Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 5 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die Promotionsleistung wird mit den Prädikaten

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (befriedigend)

bewertet. Die Bewertung "summa cum laude" ist nur möglich, wenn mindestens ein schriftliches Gutachten die Note „summa cum laude“ trägt und der Prüfungsausschuss die Bewertung „summa cum laude“ einstimmig beschließt.

## § 11

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- b. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
- c. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
- d. acht Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen dem Verfasser und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesen beauftragtem Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

## § 12

### Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 11 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Akademische Senat.

## § 13

### Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,

- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuer/Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuer/innen,
2. je ein/e Hochschullehrer/in der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter/innen sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

## § 14

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten**

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

## § 15

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Sie ist erstmals anzuwenden auf Verfahren, die nach dem In-Kraft-Treten beginnen. Bei In-Kraft-Treten der Ordnung bereits laufende Verfahren werden nach der Promotionsordnung der Universität Bremen für die mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche vom 23.5.1984 (BremABl. S. 461) zu Ende geführt. Mit dem Auslaufen dieser Verfahren tritt die Promotionsordnung vom 23.5.1984 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung ist auf bereits laufende Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität anzuwenden, wenn für die Durchführung eine Vereinbarung mit der ausländischen Universität abgeschlossen wurde, die den Regelungen in § 13 entspricht.

Genehmigt durch den Rektor am 14. März 2007.



